

Informationen über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen

Nach den ab dem 01.01.1989 geltenden Regelungen können Absolventinnen und Absolventen, die während ihres Studiums Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten haben, 25% dieses Darlehens erlassen bekommen, wenn sie zu den Besten 30% aller Prüfungsabsolventinnen und Prüfungsabsolventen gehören, die in diesem Studiengang während des laufenden Kalenderjahres die Abschlussprüfung abgelegt haben.

Um diesen Personenkreis ermitteln zu können ist es erforderlich, von allen Prüfungsabsolventinnen und Prüfungsabsolventen eine Erklärung zu erhalten, ob sie während des Studiums BAföG-Leistungen erhalten haben.

Die entsprechende Erklärung ist bei der Anmeldung der Abschlussarbeit im Studierenden- und Prüfungsservicebüro abzugeben.

Absolventinnen und Absolventen, die keine BAföG-Leistungen erhalten haben, füllen bitte die nachfolgende Erklärung aus.

Sollten Sie BAföG-Leistungen erhalten haben, ist ein gesonderter Erfassungsbeleg (Satzart 08) auszufüllen, den Sie im Studierenden- und Prüfungsservicebüro erhalten. Bitte beachten Sie, dass eine Bearbeitung nur möglich ist, wenn

1. der Erfassungsbeleg die Fördernummer enthält und vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist und
2. dem Erfassungsbeleg der letzte Bewilligungsbescheid beigelegt wurde.

Erklärung

Hiermit erkläre ich,

.....
Name, Vorname (bitte in Druckbuchstaben)

Diplom Bachelor Master

.....
Studiengang

.....
Matrikelnummer

dass ich die Informationen über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen zur Kenntnis genommen habe und während meines Studiums *keine Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz* erhalten habe.

.....
Datum

.....
Unterschrift